

Distr.: Restricted
6 February 2013
German
Original: French, Russian and
German

Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt

Arbeitskreis für die Harmonisierung technischer und sicherheitsrelevanter Anforderungen in der Binnenschifffahrt

Zwei-und-vierzigste Sitzung

Genf, 13.–15. Februar 2013

Punkt 7 der vorläufigen Tagesordnung

**Empfehlungen für die europaweite Harmonisierung
technischer Vorschriften für Binnenschiffe (Resolution Nr. 61)**

Vorschlag für eine neue Fassung von Kapitel 23

Vorschlag der Donaukommission

Die Donaukommission schlägt hiermit vor, den Text von Kapitel 23 “Besatzung und Personal” der UNECE Empfehlungen für die europaweite Harmonisierung technischer Vorschriften für Binnenschiffe (Resolution Nr. 61, Rev.1) neu zu fassen. Diese Vorschläge wurden von einer kleinen Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung von Schiffsführerzeugnissen anlässlich ihrer achten Tagung am 5. und 6. November 2012 erarbeitet.

DONAUKOMMISSION
8. Sitzung der Kleinen Gruppe zur
Vereinheitlichung der Schiffsführerzeugnisse
5. – 6. November 2012

KG/Patente/November 2012

AD II.1.1.3 (12-2)-Rev.1/KG/8

Entwurf????

Neue Fassung von
Kapitel 23

BESATZUNG UND PERSONAL

der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“*

* Mit bei der siebenten und achten Sitzung der Kleinen Expertengruppe abgestimmten Änderungen;
Die Tabellen unter 23-10.1, 23-11.1, 23-12.1, 23-12.3 sind in der abgeänderten Form dargestellt.

Kapitel 23 BESATZUNG UND PERSONAL¹

23-1 Allgemeine Bestimmungen

23-1.1 An Bord von auf der Donau fahrenden Fahrzeugen muss sich eine für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit vorgeschriebene Mindestbesatzung und soweit in 23-17 vorgeschrieben ein Sicherheitspersonal befinden.

Der Antritt einer Fahrt ohne die vorgeschriebene Mindestbesatzung oder ohne das Sicherheitspersonal ist unzulässig.

23-1.2 Fahrzeuge, auf denen durch unvorhergesehene Umstände (z.B. Krankheit, Unfall, behördliche—Anordnung der zuständigen Behörde) höchstens ein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung oder des Sicherheitspersonals während der Fahrt ausfällt, können ihre Fahrt bis zum nächsten erreichbaren geeigneten Liegeplatz in Fahrtrichtung – Fahrgastschiffe bis zur Tagesendstation - fortsetzen, wenn an Bord neben einem Inhaber eines für die betreffende Strecke gültigen Schiffsführerzeugnisses noch ein weiteres Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung vorhanden ist.

23-1.3 Für die Anwendung der Nr. 23-5, 23-6 und 23-8 müssen auch die Fahr-, und Ruhezeiten berücksichtigt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Empfehlungen abgeleistet werden.

23-1.4 180 effektive Fahrttage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden. Auf Seeschiffen gelten 250 Fahrttage als ein Jahr Fahrzeit.

23-2 Mitglieder der Besatzung und Voraussetzungen für die Befähigung

23-2.1 Die für den sicheren Betrieb eines Fahrzeugs erforderliche Mindestbesatzung ~~und das Sicherheitspersonal können kann~~ aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) Schiffsführer
- b) Steuermann
- c) Bootsmann
- d) Matrosen-Motorwart
- e) Matrose
- f) Leichtmatrose
- g) Decksmann
- h) Elektromechaniker²
- i) Maschinist
- j) Funker³

23-2.2 Die Besatzungsmitglieder müssen folgende Voraussetzungen für die Befähigung erfüllen:

23-2.2.1 Schiffsführer:

der Besitz eines auf der Grundlage der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ erteilten Schiffsführerzeugnisses für die Führung von **Binnenschiffen** oder eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses.

¹ Anmerkung des Sekretariats der UNECE, ist der Name des Kapitels 23 in der Resolution Nr. 61 "Besatzung".

² Besatzungsmitglied gemäß der nationalen Gesetzgebung

³ Besatzungsmitglied gemäß der nationalen Gesetzgebung

23-2.2.2 Steuermann:

- a) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr als Bootsmann oder von mindestens drei Jahren als Matrose nach 23-2.3.4-23-2.2.5 Buchst. b) oder
- b) erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung, wenn diese Ausbildung eine Fahrpraxis in der Binnenschifffahrt als Steuermann-Lehrling oder Matrose während einer von der zuständigen Behörde festgelegten Zeit einschließt, oder
- c) eine andere mit Erfolg abgelegte, von der zuständigen Behörde anerkannte Steueremannsprüfung

23-2.2.3 Bootsmann:

- a) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr als Matrose und
 - ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach 23-2.2.6 oder
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung an einer Binnenschifferberufsschule oder einer gleichwertigen, staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder
 - eine andere mit Erfolg abgelegte, von der zuständigen Behörde anerkannte Matrosenprüfung/Bootsmannprüfung

oder

- b) ein erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung nach 23-2.2.6 oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Binnenschifferberufsschule, wenn diese Ausbildung eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr einschließt

oder

- c) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose nach 23-2.2.5 Buchst. b).

23-2.2.4 Matrosen-Motorwart:

ein Mindestalter von 17 Jahren und

- a) die Befähigung als Matrose und eine von der zuständigen Behörde anerkannte, mit Erfolg abgelegte Prüfung als Matrosen-Motorwart,

oder

- b) eine Fahrzeit von mindestens einem Jahr als Matrose auf einem Binnenschiff mit eigener Triebkraft und nachgewiesene Grundkenntnisse in der Motorenkunde und Mechanik.

23-2.2.5 Matrose:

- a) ein Mindestalter von 17 Jahren und
 - ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach 23-2.2.6 oder
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung an einer Binnenschifferberufsschule, wenn diese Ausbildung eine Fahrpraxis in der Binnenschifffahrt einschließt oder
 - eine andere mit Erfolg abgelegte, von der zuständigen Behörde anerkannte Matrosenprüfung, oder
- b) ein Mindestalter von 19 Jahren und

eine Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft von mindestens drei Jahren; davon müssen mindestens ein Jahr in der Binnenschifffahrt und zwei Jahre in der Binnenschifffahrt oder in der See- oder Küstenschifffahrt abgeleistet sein.

23-2.2.6 Leichtmatrose:

Ein Mindestalter von 15 Jahren⁴ und ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis mit Besuch einer Binnenschifferberufsschule oder mit Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Fernkurs, der auf ein gleichwertiges Abschlusszeugnis vorbereitet. Er darf nur unter Aufsicht einer ausgebildeten Person an Bord arbeiten.

23-2.2.7 Decksmann:

Ein Mindestalter von 16 Jahren⁵. Er darf nur unter Aufsicht einer ausgebildeten Person an Bord arbeiten.

23-2.2.8 Elektromechaniker: (siehe 23-2.1)

eEin Mindestalter von 18 Jahren und eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung eines Berufsausbildungskurses auf dem Gebiet der Schiffselektromechanik.

~~oder~~

~~ein Mindestalter von 18 Jahren und eine von der zuständigen Behörde festgelegte Fahrzeit als Mitglied der Besatzung.~~

23-2.2.9 Maschinist:

a) ein Mindestalter von 18 Jahren und eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung eines Berufsausbildungskurses in Motorenkunde und Mechanik

oder

b) ein Mindestalter von ~~18-19~~ Jahren und eine von der zuständigen Behörde festgelegte Fahrzeit und eine Fahrzeit von mindestens zwei Jahren als Matrosen-Motorwart auf einem Binnenschiff mit eigener Triebkraft.

23-2.2.10 Funker: (siehe 23-2.1)

Ein Mindestalter von 18 Jahren und eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung eines Berufsausbildungskurses auf dem Gebiet des Schifffahrtsfunks und eine von der zuständigen Behörde festgelegte Fahrzeit als Mitglied der Besatzung. ~~oder Abschluss einer entsprechenden, mindestens zweimonatigen Probezeit an Bord von Binnenschiffen.~~

⁴ Das Mindestalter des Leichtmatrosen kann höher sein, wenn es die nationale Gesetzgebung erfordert.

⁵ Das Mindestalter des Decksmanns kann höher sein, wenn es die nationale Gesetzgebung erfordert.

23-3 **TAUGLICHKEIT der besatzungsmitglieder**

23-3.1 Alle Besatzungsmitglieder müssen die Voraussetzungen für die Tauglichkeit nach Anlage B1 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ erfüllen. Die Tauglichkeit ist für die erstmalige Ausstellung des Schifferdienstbuches oder des Schiffsführerzeugnisses für die Donau nachzuweisen durch

- a) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bestehen dennoch Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;

oder

- b) ein gültiges Schiffsführerzeugnis, für das mindestens Anforderungen gelten, die identisch mit den nach Anlage B1 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ festgelegten Anforderungen sind.

23-3.2 Die Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen nach Anlage B1 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ gelten nicht für die Befähigung des Maschinisten.

23-3.3 Der Nachweis der Tauglichkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“, das nicht älter als drei Monate sein darf, zu erneuern:

- a) für den Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre; dann nach Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich,
- b) für die übrigen Besatzungsmitglieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres und danach jährlich.

23-3.4 Hat eine zuständige Behörde Zweifel an der Tauglichkeit eines Besatzungsmitglieds, kann sie eine ärztliche Untersuchung nach 23-3.1 und 23-3.2 verlangen.

23-4 **Art des Nachweises der Befähigung**

23-4.1 **Nachweis der Befähigung**

Jedes Mitglied der Besatzung muss im Besitz eines auf seinen Namen ausgestellten Schifferdienstbuches nach dem diesen Empfehlungen im Anhang 5 beigefügten Muster sein. Alle im Schifferdienstbuch enthaltenen wesentlichen Informationen sollten mindestens in der Landessprache und entweder in Deutsch, oder Russisch oder Französisch angegeben sein. Das Schifferdienstbuch ist bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer auszuhändigen. Dieser muss im Schifferdienstbuch regelmäßig alle Eintragungen vornehmen und es bis zur Beendigung des Dienstes sicher verwahren. Das Schifferdienstbuch ist dem Inhaber auf dessen Wunsch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

Das Schifferdienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie Diplome, ärztliche Zeugnisse und die Befähigungsnachweise des Inhabers nach 23-2, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Fahrten oder die während des Dienstes an Bord von Schiffen ausgeübten Funktionen.

23-4.1.1 Die Befähigung für eine Funktion an Bord muss jederzeit nachgewiesen werden können

- a) vom Schiffsführer durch ein Schiffsführerzeugnis für die zu durchfahrende Strecke gemäß der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“;
- b) von den übrigen Mitgliedern der Besatzung durch ein gültiges, auf ihren Namen ausgestelltes Schifferdienstbuch nach dem Muster von Anhang 5 dieser Empfehlungen oder durch ein als gleichwertig anerkanntes Schifferdienstbuch.

23-4.2 **Schifferdienstbuch**

- 23-4.2.1 Die Person, auf dessen Namen das Schifferdienstbuch ausgestellt ist, wird als Inhaber des Schifferdienstbuches bezeichnet. Ein Besatzungsmitglied darf nur im Besitz eines einzigen Schifferdienstbuches sein. Das Schifferdienstbuch ist von der zuständigen Behörde auszustellen und mindestens in der Landessprache und entweder auf Deutsch, oder Russisch oder Französisch abzufassen.
- 23-4.2.2 Das Schifferdienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie den Nachweis der Tauglichkeit und die Befähigung des Inhabers nach 23-2, andererseits spezifische Angaben über ausgeführte Fahrten.
- 23-4.2.3 Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die allgemeinen Angaben und die Kontrollvermerke. Sie darf dazu die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen. Sie darf nur solche Reisen mit einem Kontrollvermerk versehen, die nicht länger als 15 Monate zurück liegen. Für die Eintragung der spezifischen Daten über ausgeführte Reisen ist der Schiffsführer verantwortlich.
- 23-4.2.4 Der Inhaber hat das Schifferdienstbuch
 - a) bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer auszuhändigen und
 - b) ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten einer zuständigen Behörde vorzulegen und mit Kontrollvermerk nach 23-4.2.3 versehen zu lassen.
- 23-4.2.5 Ein Schiffsführer (Steuermann) ist von der Vorlagepflicht befreit, wenn er den Geltungsbereich seines Schiffsführerzeugnisses im Sinne der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ nicht erweitern will. Sollte er dennoch später den Geltungsbereich seines Schiffsführerzeugnisses erweitern wollen, dann können nur solche Streckenfahrten berücksichtigt werden, die im Schifferdienstbuch eingetragen und mit einem Kontrollvermerk nach 23-4.2.3 versehen sind.

23-4.2.6 Der Schiffsführer hat

- a) ~~im~~ in den Schifferdienst**büchernbuch** regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der darin enthaltenen Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches vorzunehmen, es sei denn, der Inhaber des Schifferdienstbuches ist Schiffsführer (Steuermann) und nimmt auf Seite 10 seines Dienstbuches folgende ordnungsgemäß unterzeichnete Eintragung vor: “beabsichtige nicht den Erwerb eines Schiffsführerzeugnisses / die Erweiterung des Geltungsbereichs des Schiffsführerzeugnisses“;
- b) ~~es-diese~~ bis zur Beendigung des Arbeits- oder sonstigen Verhältnisses sicher ~~im Steuerhaus~~ an Bord zu verwahren;
- c) dem Inhaber auf dessen Wunsch das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

23-4.3 **Gültigkeit des Schifferdienstbuches**

23-4.3.1 Die Gültigkeit des Schifferdienstbuches ruht auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen nach 23-3.3 Buchst. b) erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.

23-4.3.2 Hat eine zuständige Behörde Zweifel an der Tauglichkeit des Inhabers eines Schifferdienstbuches nach 23-3.1 Buchst. a)

- a) unterrichtet sie davon die ausstellende Behörde, die die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit des Inhabers verlangen kann; die Kosten dafür trägt der Inhaber nur dann selbst, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen;
- b) kann sie die Gültigkeit des Schifferdienstbuches für eine Dauer aussetzen, die das Datum der von der ausstellenden Behörde auf der Grundlage des neuen ärztlichen Zeugnisses getroffenen Entscheidung nicht überschreiten darf; in diesem Fall unterrichtet sie die ausstellende Behörde von ihrer Entscheidung.

23-4.3.3 Ist erwiesen, dass der Inhaber untauglich im Sinne von 23-4.3.1 und 23-4.3.2 ist, trägt die ausstellende Behörde auf Seite 2 und auf Seite 7 des Schifferdienstbuches den Vermerk „UNTAUGLICH“ ein und beglaubigt ihn.

23-5 **Betriebsformen**

23-5.1 Es werden folgende Betriebsformen unterschieden:

-
- A₁ Tagesfahrt bis zu 14 Stunden
A₂ Halbkontinuierliche Fahrt bis zu 18 Stunden
B Ununterbrochene Fahrt bis zu 24 Stunden
jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden
- 23-5.2 Ein in der Betriebsform A₁ eingesetztes Fahrzeug darf äußerstenfalls einmal pro Kalenderwoche die Fahrt bis zu 16 Stunden verlängern, wenn die Fahrzeit durch die Aufzeichnungen eines von der zuständigen Behörde typgeprüften und zugelassenen Fahrtenschreibers, der den Anforderungen der Anlage E3 zu diesem Kapitel entspricht und ordnungsgemäß funktioniert, nachgewiesen wird und wenn außer dem Schiffsführer ein weiteres Mitglied der Mindestbesatzung die Befähigung zum Steuermann besitzt.
- 23-5.3 Ein in der Betriebsform A₁ beziehungsweise A₂ eingesetztes Fahrzeug muss die Fahrt ununterbrochen während acht beziehungsweise sechs Stunden einstellen, und zwar
- in der Betriebsform A₁ zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und
 - in der Betriebsform A₂ zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr.
- Von diesen Uhrzeiten kann abgewichen werden, wenn die Fahrzeit durch die Aufzeichnungen eines von der zuständigen Behörde typgeprüften und zugelassenen Fahrtenschreibers, der den Anforderungen der Anlage E3 zu diesem Kapitel entspricht und ordnungsgemäß funktioniert, nachgewiesen wird. Der Fahrtenschreiber muss mindestens seit dem Beginn der letzten ununterbrochenen acht- beziehungsweise sechsständigen Ruhezeit eingeschaltet und für die Kontrollorgane jederzeit zugänglich sein.
- 23-6 **Mindestruhezeit**
- 23-6.1 In der Betriebsform A₁ hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von acht Stunden außerhalb der Fahrt und dies innerhalb von jeweils 24 Stunden, die mit dem Ende jeder Ruhezeit von acht Stunden zu laufen beginnen.
- 23-6.2 In der Betriebsform A₂ hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine Ruhezeit von acht Stunden, wovon sechs ununterbrochene Stunden außerhalb der Fahrt liegen müssen, und dies innerhalb von jeweils 24 Stunden, die mit dem Ende jeder Ruhezeit von sechs Stunden zu laufen beginnen. Für Besatzungsmitglieder unter 18 Jahren sind acht ununterbrochene Stunden Ruhezeit, wovon sechs Stunden außerhalb der Fahrt liegen müssen, einzuhalten.
- 23-6.3 In der Betriebsform B hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine Ruhezeit von 24 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden. Diese Ruhezeit muss mindestens zweimal sechs ununterbrochene Stunden betragen.
- 23-6.4 Während seiner Mindestruhezeit darf ein Mitglied der Besatzung nicht eingesetzt werden, auch nicht für Überwachungsfunktionen und Bereitschaftsdienst; die durch die „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ vorgeschriebene Wache und Aufsicht für stillliegende Fahrzeuge gilt nicht als Einsatz im Sinne dieses Absatzes.
- 23-6.5 Regelungen arbeitsrechtlicher Art und tarifvertragliche Bestimmungen für eine längere Ruhezeit bleiben unberührt.

23-7 Wechsel oder Wiederholung der Betriebsform

23-7.1 Abweichend von 23-5.1 und 23-5.3 ist ein Wechsel oder eine Wiederholung der Betriebsform nach Maßgabe der Vorschriften in 23-7.2 bis 23-7.6 möglich.

Von der Betriebsform A₁ darf nur dann in die Betriebsform A₂ gewechselt werden, wenn

- a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
- b) die für die Betriebsform A₂ bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine achtstündige Ruhezeit, wovon sechs Stunden außerhalb der Fahrt liegen müssen, eingehalten und nachgewiesen haben, und die für die Betriebsform A₂ vorgeschriebene Verstärkung an Bord ist.

23-7.2 Von der Betriebsform A₂ darf nur dann in die Betriebsform A₁ gewechselt werden, wenn

- a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
- b) die für die Betriebsform A₁ bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine ununterbrochene achtstündige Ruhezeit außerhalb der Fahrt eingehalten und nachgewiesen haben.

23-7.3 Von der Betriebsform B darf nur dann in die Betriebsform A₁ oder A₂ gewechselt werden, wenn

- a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
- b) die für die Betriebsform A₁ oder A₂ bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine ununterbrochene acht- bzw. sechsstündige Ruhezeit eingehalten und nachgewiesen haben.

23-7.4 Von der Betriebsform A₁ oder A₂ darf nur dann in die Betriebsform B gewechselt werden, wenn

- a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
- b) die für die Betriebsform B bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine acht- bzw. sechsstündige ununterbrochene Ruhezeit außerhalb der Fahrt eingehalten und nachgewiesen haben, und die für die Betriebsform B vorgeschriebene Verstärkung an Bord ist.

23-7.5 Ein Fahrzeug kann unmittelbar im Anschluss an eine Fahrt in der Betriebsform A₁ oder A₂ für eine weitere A₁- oder A₂-Fahrt eingesetzt werden, wenn ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat und die neuen Besatzungsmitglieder ~~unmittelbar~~ vor Beginn der weiteren A₁- bzw. A₂-Fahrt eine acht- beziehungsweise sechsstündige ununterbrochene Ruhezeit außerhalb der Fahrt eingehalten und nachgewiesen haben.

23-7.6 Der Nachweis einer acht- beziehungsweise sechsstündige Ruhezeit erfolgt durch eine Bescheinigung nach Anlage E4 zu diesem Kapitel oder durch eine Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Fahrzeugs, auf dem die letzte Fahrt des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat.

23-8 Bordbuch, Fahrtenschreiber

23-8.1 Auf jedem Fahrzeug, für welches die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gemäß 23-1 anwendbar sind, ist ein Bordbuch gemäß Anlage E1 zu diesem Kapitel mitzuführen, ~~welches den Vorschriften der Verwaltung entspricht~~. Dieses Bordbuch ist entsprechend der darin enthaltenen Anleitung auszufüllen. Verantwortlich für das Mitführen des Bordbuches und für die Einträge ist der Schiffsführer. Das erste Bordbuch, das mit der Nummer 1, dem Namen des Fahrzeugs und dessen einheitlicher europäischen Schiffsnummer (ENI) oder

dessen amtlicher Schiffsnummer zu versehen ist, muss von der zuständigen Behörde eines Donaustaates-Mitgliedstaates der Donaukommission aufgrund der Vorlage eines gültigen Schiffszeugnisses ausgestellt sein.

23-8.2 Während der Fahrt müssen täglich Beginn und Ende der Ruhezeiten eingetragen werden. Alle nachfolgenden Bordbücher können von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben werden, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muss unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden.

Die Aushändigung des neuen Bordbuches kann bei Vorlage der Bescheinigung nach 23-8.4 erfolgen. Der Schiffseigner hat jedoch dafür zu sorgen, dass das vorangegangene Bordbuch binnen 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des neuen Bordbuches, das auf der Bescheinigung nach 23-8.4 von der zuständigen Behörde eingetragen worden ist, von derselben zuständigen Behörde unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet wird. Der Schiffseigner hat außerdem dafür zu sorgen, dass dann das Bordbuch wieder an Bord gebracht wird.

23-8.3 Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

23-8.4 Mit der Ausgabe des ersten Bordbuches nach 23-8.1 erstellt die zuständige Behörde, welche das erste Bordbuch ausgibt, eine Bescheinigung, welche die Ausgabe mit Schiffsname, einheitlicher europäischer Schiffsnummer (ENI) oder amtlicher Schiffsnummer, laufender Nummer des Bordbuches und Datum der Ausgabe bestätigt. Diese Bescheinigung ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Nachfolgende Ausgaben von Bordbüchern nach 23-8.2 sind von der ausstellenden Behörde auf der Bescheinigung einzutragen.

23-8.5 Die Einhaltung der Ruhezeiten kann zudem durch einen Fahrtenschreiber nachgewiesen werden, der den technischen Anforderungen der Anlage E3 zu diesem Kapitel entspricht. Die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber sind während sechs Monaten nach der letzten Aufzeichnung an Bord aufzubewahren.

23-8.6 Bei einem Austausch oder einer Verstärkung der Besatzung nach 23-7 muss für jedes neue Besatzungsmitglied eine Bescheinigung nach Anlage E4 zu diesem Kapitel oder eine Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Fahrzeuges, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, beiliegen.

23-8.7

- a) Nummer 2 der Anleitung zur Führung des Bordbuches, wonach ein einziges Schema pro Fahrt für die Eintragungen der Ruhezeiten genügt, gilt nur für Besatzungsmitglieder in der Betriebsform B. In den Betriebsformen A₁ und A₂ müssen für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende der Ruhezeiten jeden Tag während der Fahrt eingetragen werden;
- b) Die nach dem Wechsel der Betriebsform notwendigen Eintragungen müssen auf einer neuen Seite des Bordbuches eingetragen werden;
- c) Werden pro Tag zwei oder mehr Fahrten mit unveränderter Besatzung durchgeführt, genügt es, die Uhrzeit des Beginns der ersten Tagesfahrt und die Uhrzeit des Endes der letzten Tagesfahrt einzutragen.

23-9 **Ausrüstung der Fahrzeuge**

23-9.1 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Kapitels müssen Motorgüterschiffeallein fahrende Schiffe, Motorschubboote, Schubbooteschiffe, Schubverbände und Fahrgastschiffe, die mit der Mindestbesatzung gefahren werden sollen, den nachfolgenden Vorschriften genügen:

23-9.1.1 **STANDARD S1**

- a) Die Antriebsanlagen müssen so eingerichtet sein, dass die Veränderung der Fahrgeschwindigkeit und -richtung vom Steuerstand aus erfolgen kann.

Die für den Fahrbetrieb erforderlichen Hilfsmaschinen müssen vom Steuerstand aus ein- und ausgeschaltet werden können, es sei denn, dies geschieht automatisch oder diese Maschinen laufen während jeder Fahrt ununterbrochen mit.

- b) In den Gefahrenbereichen
- der Temperatur des Kühlwassers der Hauptmotoren,
 - des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben,
 - des Öl- und Luftdrucks der Umsteueranlage der Hauptmotoren, der Wendegetriebe oder der Propeller,
 - des Füllstandes der Bilgen des Maschinenraumes

muss eine Überwachung durch Geräte gewährleistet sein, die akustische und optische Alarmsignale im Steuerhaus auslösen. Die akustischen Alarmsignale können in einem Schallgerät zusammengefasst werden. Sie dürfen erlöschen, sobald die Störung erkannt ist. Die optischen Alarmsignale dürfen erst erlöschen, wenn die ihnen zugeordneten Funktionsstörungen beseitigt sind.

- c) Die Brennstoffzufuhr und die Kühlung der Hauptmotoren müssen selbsttätig erfolgen.
- d) Die Steuereinrichtung muss auch bei höchstzulässiger Einsenkung von einer Person ohne besonderen Kraftaufwand gehandhabt werden können.
- e) Die nach den Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (DFND) bei der Fahrt erforderlichen Sicht- und Schallzeichen müssen vom Steuerstand aus gegeben werden können.
- f) Besteht keine direkte Verständigung vom Steuerstand zum Vorschiff, zum Achterschiff, zu den Wohnungen und zu den Maschinenräumen, müssen Sprechverbindungen vorgesehen sein. Zu den Maschinenräumen kann die Sprechverbindung durch eine optische und akustische Signalgebung ersetzt werden.
- g) Das vorgeschriebene Beiboot muss von einem Besatzungsmitglied allein und in angemessener Frist ausgesetzt werden können.
- h) Ein vom Steuerstand aus bedienbarer Scheinwerfer muss vorhanden sein.
- i) Kurbeln und ähnliche drehbare Bedienungsteile von Hebezeugen dürfen zu ihrer Betätigung keinen Kraftaufwand von mehr als 160 N erfordern.
- j) Die Schleppwinden müssen motorisiert sein.
- k) Die Lenz- und Deckwaspumpen müssen motorisiert sein.
- l) Die wesentlichen Bedienungsgeräte und Überwachungsinstrumente müssen ergonomisch angeordnet sein.
- m) Die nach 6-1.1 von Kapitel 6 der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ erforderlichen Einrichtungen müssen aus dem Steuerstand bedient werden können.

23-9.1.2 **STANDARD S2**

- a) für einzeln fahrende Motorschiffe:
Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit einer vom Steuerstand aus bedienbaren Bugstrahlanlage;
- b) für Motorschiffe, die gekuppelte Fahrzeuge fortbewegen:

Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit einer vom Steuerstand aus bedienbaren Bugstrahlanlage;

- c) für Motorschiffe, die einen Schubverband, bestehend aus dem Motorschiff selbst und einem Fahrzeug davor, fortbewegen:

Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit hydraulisch oder elektrisch angetriebenen Kupplungswinden. Diese Ausrüstung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug an der Spitze des Schubverbandes mit einer Bugstrahlanlage ausgerüstet ist, die vom Steuerstand des schiebenden Motorschiffes aus bedienbar ist;

- d) für Schubboote, die einen Schubverband fortbewegen:

Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit hydraulisch oder elektrisch angetriebenen Kupplungswinden. Diese Ausrüstung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein Fahrzeug an der Spitze des Schubverbandes mit einer Bugstrahlanlage ausgerüstet ist, die vom Steuerstand des schiebenden Schubbootes aus bedienbar ist;

- e) für Fahrgastschiffe:

Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit einer vom Steuerstand aus bedienbaren Bugstrahlanlage. Diese Ausrüstung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Antriebsanlage und die Steuereinrichtung des Fahrgastschiffes gleichwertige Manövriereigenschaften gewährleisten.

23-9.2 Die Erfüllung oder Nichterfüllung der Vorschriften nach 23-9.1.1 oder 23-9.1.2 wird von der Verwaltung-zuständigen Behörde im Schiffszeugnis durch einen Vermerk in Nr. 47 bestätigt.

23-9.3 Dieses Schiffszeugnis ist an Bord mitzuführen.

23-10 **Mindestbesatzung der MotorGüterALLEIN FAHRENDEN schiffe und SchU**boote**SCHIFFE⁶**

23-10.1 Die Mindestbesatzung der Motorgüterschiffe-allein fahrenden Schiffe umfasst:

Stufe	Länge des Fahrzeugs L in m	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder					
			A ₁		A ₂		B	
			S1	S2	S1	S2	S1	S2
1	L ≤ 70 m	Schiffsführer Steuermann	1 -		2 -		2 -	2 -

⁶ Die zuständigen Behörden können auch andere Zusammensetzungen der Mindestbesatzung in Bezug auf die Funktion zulassen, mit Ausnahme der Anzahl der Schiffsführer, welche nicht unter den Vorgaben dieses Abschnitts liegen darf. Unabhängig von der Zusammensetzung der Mindestbesatzung dürfen Gesamtzahl und Befähigung der Mitglieder nicht unter den Vorgaben dieses Abschnitts liegen. Jedoch dürfen auf Binnenwasserstraßen ein oder mehrere Matrosen durch einen Leichtmatrosen oder einen Decksmann ersetzt werden, wenn die nationale oder internationale Gesetzgebung dies zulässt.

Informal document SC.3/WP.3 No. 5 (2013)

		Bootsmann Matrose	- 1		- -		- 2	- 2
2	70 m < L ≤ 86 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose	1 oder 1 - - 1 - - 2	1 - - 2	2 - - 1		2 - - 2	2 - - 2
3	L > 86 m	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose	1 1 - 1	1 1 - 1	2 - - 2	2 - - 2	2 oder 2 1 1 ¹⁾ - - 2 1	2 1 - 2
¹⁾ Der Steuermann muss das nach den „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ erforderliche Schiffsführerzeugnis besitzen.								

23-10.2 Die in der Tabelle nach 23-10.1 vorgeschriebenen Matrosen dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

23-11 **Mindestbesatzung der ~~Schubboote, Motor-schubboote~~, Schub- und Koppelverbände und DER anderen starren Zusammenstellungen**

23-11.1 Die Mindestbesatzung der ~~Schubboote~~, Schubverbände, Koppelverbände und der anderen starren Zusammenstellungen umfasst:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A ₁ , A ₂ oder B und für den Ausrüstungsstandard S1, S2						
		A ₁		A ₂		B		
		S1	S2	S1	S2	S1	S2	
1	Abmessung der Zusammenstellung L ≤ 37 m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1		2		2	2
		Steuermann	-		-		-	-
		Bootsmann	-		-		-	-
		Matrose	1		-		2	2
		Maschinist oder Matrosen-Motorwart	*		*		*	*
2	Abmessung der Zusammenstellung L ≤ 15 m	Schiffsführer	1 oder 1	1	2		2	2
		Steuermann	-	-	-		-	-
		Bootsmann	1	-	-		-	-
		Matrose	-	2	2		2	2

Informal document SC.3/WP.3 No. 5 (2013)

	der Zusammen- stellige 37 m < L ≤ 86 m B ≤ 15 m	Maschinist oder Matrosen-Motorwart	*	*	*		*	*
3	Schubschiff + 1 Leichte	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1 1 - 1 *	1 1 - 1 *	2 - - 2 *	2 - - 2 *	2 oder 2 1 ¹⁾ - 2 *	2 1 - 2 *

	r m i t L > 8 6 m o d e r A b m e s s u n g e n d e r Z u s a m m e n s t e l l u n g 8 6 m < L							
--	--	--	--	--	--	--	--	--

	≤ 1 1 6 , 5 m B ≤ 1 5 m								
4	Schubsch i f f + 2 S c h u b l e i c h t e r * *) M o t o r s c h i f f + 1	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1 1 - 2 *	1 1 - 2 *	2 - 1 2 *	2 - - 2 *	2 oder 2 1 1 ¹⁾ - 2 2 1* *	2 oder 2 1 1 ¹⁾ 1 1 1 1 1* *	

	S c h u b l e i c h t e r * *)							
5	Schubsch i f f + 3 o d e r 4 S c h u b l e i c h t e r * *) M o t o r s c h i f f	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist	1 1 - 2 1*	1 1 - 2 1*	2 - - 2 1*	2 - 1 2 1*	2 1 - 2 1*	2 1 1 2 1*

	+ 2 o d e r 3 S c h u b l e i c h t e r * *)								
6	Schubsch i f f + m e h r a l s 4 S c h u b l e i c h t e r * *	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist	1 1 - 3 1*	1 1 1 2 1*	2 - - 4 1*	2 - 1 3 1*	2 oder 2 1 1 ¹⁾ - - 4 3 1* 1*	2 oder 2 1 1 ¹⁾ 1 1 3 2 1* 1*	

1)	Der Steuermann muss das nach den „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ erforderliche Schiffsführerzeugnis besitzen.			
*)	In allen Stufen bei einer Motorleistung von mehr als 370 kW in der Betriebsform A ₁ und A ₂ ein Matrosen-Motorwart und in der Betriebsform B zwei Matrosen-Motorwarte. In allen Stufen bei einer Motorleistung von mehr als 750 kW in der Betriebsform A ₁ und A ₂ jeweils ein Maschinist und in der Betriebsform B zwei Maschinisten			
**)	Im Sinne dieses Paragraphen bezeichnet der Begriff "Schubleichter" auch Motorschiffe ohne eigene in Tätigkeit gesetzte Antriebsmaschine und Schleppkähne. Außerdem gilt folgende Gleichwertigkeit: 1 Schubleichter = mehrere Leichter mit einer Gesamtlänge bis zu 76,50 m und einer Gesamtbreite bis zu 15 m.			

23-11.2 Die in der Tabelle nach 23-11.1 vorgeschriebenen Matrosen dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

~~23-11.3 Die in der Tabelle nach 23-11.1 vorgeschriebene Mindestbesatzung~~

~~a) in der Stufe 2 Betriebsform A₁ Standard S2 und~~

~~b) in der Stufen 3 Betriebsform A₁ Standard S1,~~

~~kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach 23-11.2.~~

23-12 **Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe**

23-12.1 Die Mindestbesatzung der Tagesausflugsschiffe umfasst:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A ₁ , A ₂ oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2					
		A ₁		A ₂		B	
		S1	S2	S1	S2	S1	S2
1 Zul ä s s i g e A n z a h l d	Schiffsführer	1	1	2	2	2	2
	Steuermann	-	-	-	-	-	-
	Bootsmann	-	-	-	-	1	-
	Matrose	1	1	1	1	1	2
	Maschinist oder Matrosen-Motorwart	*	*	*	*	*	*

		e r F a h r g ä s t e : b i s 7 5						
2	Zul	ä s s i g e A n z a h l d e r F a h r g ä s t e : v o n 7 6 b i	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1 - - 1 *	1 - - 1 *	2 - - 1 1*	2 - - 1 1*	2 - - 2 1*

	250							
3	Zulässige Anzahl der Fahrgäste von 251 bis 600	Schiffsführer Steermann Bootsmann Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1 oder 1 - - 1 1 - 1 1* *	1 - 1 1 *	2 - - 1 1*	2 - - 1 1*	3 - - 1 1*	3 - - 1 1*

4	Zulässige Anzahl der Fahrgäste von 601 bis 1000	Schiffsführer Steermann Bootsmann Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1 1 - 2 1*	1 1 - 2 1*	2 - - 2 1*	2 - 1 1 1*	2 1 1 1 1*	2 1 - 1 1*
---	---	---	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

		A n z a h l d e r F a h r g ä s t e : v o n 6 0 1 b i s 1 0 0 0							
5	Zul	ä s s i g e A n z a h l d e r F	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	2 - - 3 1*	2 - 1 2 1*	2 - - 4 1*	2 - 1 3 1*	2 1 - 4 1*	2 1 1 3 1*

		a h r g ä s t e : v o n 1 0 0 1 b i s 2 0 0 0							
6	Zul	ä s s i g e A n z a h l d e r F a h r g ä s t e : ü b e	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist	2 - 1 3 1*	2 - - 3 1*	2 - 1 3 1*	2 - - 3 1*	2 1 1 4 1*	2 1 - 4 1*

Informal document SC.3/WP.3 No. 5 (2013)

	r							
	2							
	0							
	0							
	0							
<p>*) In allen Stufen bei einer Motorleistung von mehr als 370 kW in der Betriebsform A₁ und A₂ ein Matrosen-Motorwart und in der Betriebsform B zwei Matrosen-Motorwarte. In allen Stufen bei einer Motorleistung von mehr als 750 kW in der Betriebsform A₁ und A₂ jeweils ein Maschinist und in der Betriebsform B zwei Maschinisten</p>								

23-12.2 Die Mindestbesetzung der Tagesausflugsdampfer erhöht sich um einen Maschinisten bei jeder Betriebsform, wie dies in 23-12.1 aufgeführt ist.

23-12.3 Die Mindestbesetzung der Kabinenschiffe umfasst:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A ₁ , A ₂ oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2						
		A ₁		A ₂		B		
		S1	S2	S1	S2	S1	S2	
1	Zu l ä s s i g e A n z a h l d e r B e t t e n : b i s 5 0	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1 - - 2 1*	1 - 1 - 1*	2 - - 1 1*	2 - - 1 1*	2 1 - 1 1*	2 1 - 1 1*
2	Zu l ä	Schiffsführer Steuermann Bootsmann	1 1 -	1 1 -	2 - -	2 - -	2 1 -	2 1 -

		s s i g e A n z a h l d e r B e t t e n : v o n 5 1 b i s 1 0 0	Matrose Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1 1*	1 1*	1 1*	1 1*	1 1*	1 1*
3	Zu	l ä s s i g e A n z a h l d e r	Schiffsführer Steuermann Bootsmann Matrose Maschinist	1 1 - 2 1*	1 1 - 2 1*	2 - 1 2 1*	2 - - 2 1*	2 1 1 2 1*	2 1 - 3 1*

	B e t t e n : ü b e r 1 0 0							
--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) In allen Stufen bei einer Motorleistung von mehr als 370 kW in der Betriebsform A₁ und A₂ ein Matrosen-Motorwart und in der Betriebsform B zwei Matrosen-Motorwarte.
In allen Stufen bei einer Motorleistung von mehr als 750 kW in der Betriebsform A₁ und A₂ jeweils ein Maschinist und in der Betriebsform B zwei Maschinisten. In der Betriebsform B ist in allen Stufen zusätzlich ein Matrosen-Motorwart erforderlich.

23-12.4 Für Fahrgastschiffe nach 23-12.1 und 23-12.3, die ohne Fahrgäste an Bord fahren, richtet sich die Mindestbesetzung nach 23-10.

23-12.5 Die in der Tabelle nach 23-12.1 vorgeschriebenen Matrosen dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschiffahrt nachweisen können.

~~23-12.6 Die in der Tabelle nach 23-12.1 vorgeschriebene Mindestbesetzung (Tagesausflugschiffe)~~

~~a) in der Stufe 2 Betriebsform A₁-Standard S2 und~~

~~b) in den Stufen 3 und 5 Betriebsform A₁-Standard S1,~~

~~kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden.~~

~~23-12.7 Die in der Tabelle nach 23-12.3 vorgeschriebene Mindestbesetzung (Kabinenschiffe) in der Stufe 3 Betriebsform A₁-Standard S1 kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden.~~

23-13 **Besatzung von Fahrzeugen, deren Mindest-ausrüstung gemäss 23-9 unvollständig ist**

23-13.1 Entspricht ein Motorgüterschiff, ein Schubschiff, ein starrer Verband, eine andere starre Zusammenstellung oder ein Fahrgastschiff nicht dem in 23-9.1 definierten Standard S1, muss die Mindestbesetzung nach 23-10, 23-11 oder 23-12 wie folgt erhöht werden:

- a) in den Betriebsformen A₁ und A₂ jeweils um einen Matrosen und
- b) in der Betriebsform B um zwei Matrosen.

Werden nur die Anforderungen nach den Buchst. i) und j) bzw. den Buchst. i) oder j) des Standards S1 nach 23-9.1 nicht erfüllt, ist in der Betriebsform B die Besetzung nur um einen Matrosen zu erhöhen.

- 23-13.2 Werden eine oder mehrere Anforderungen nach 23-9.1 Buchst. a) – c) nicht erfüllt,
- a) ist in den Betriebsformen A₁ und A₂ der Matrose nach 23-13.1 Buchst. a) durch einen Matrosen-Motorwart;
 - b) sind in der Betriebsform B die zwei Matrosen nach 23-13.1 Buchst. b) durch zwei Matrosen-Motorwarte
- zu ersetzen.

23-13.3 Das zusätzlich erforderliche Besatzungspersonal wird von der ~~Verwaltung-zuständigen~~ Behörde im Schiffszeugnis unter Nr. 47 vermerkt.

23-14 **Mindestbesatzung der übrigen fahrzeuge**

23-14.1 Die ~~Verwaltung-zuständige~~ Behörde setzt für andere, von 23-10 bis 23-12 nicht betroffene, jedoch in diesem Kapitel in 23-1 vorgesehene Fahrzeuge (z. B. Schleppboote, Kähne, schwimmende Anlagen, schnelle Schiffe) unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart, Einrichtung und Zweckbestimmung die erforderliche ~~B~~Mindestbesatzung fest, die sich während der Fahrt an Bord befinden muss.

23-14.2 Die ~~Verwaltung-zuständige~~ Behörde nimmt im Schiffszeugnis unter Nr. 48 die entsprechenden Eintragungen vor.

23-15 **Mindestbesatzung von Seeschiffen**

23-15.1 Für die Festlegung der Mindestbesatzung von Seeschiffen, die die Donau befahren, ist dieser Teil anzuwenden.

23-15.2 Abweichend von 23-15.1 können für Seeschiffe die Besatzungsregelungen, die den Grundsätzen der IMO-Resolution A. 481 (XII) und des internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten entsprechen, angewendet werden unter der Voraussetzung, dass die Besatzung zahlenmäßig mindestens mit der Mindestbesatzung der Betriebsform B übereinstimmt, insbesondere unter Berücksichtigung von 23-10 und 23-13.

In diesem Fall müssen die entsprechenden Dokumente, aus denen die Befähigung der Besatzungsmitglieder und deren Anzahl hervorgehen, an Bord mitgeführt werden. Außerdem muss sich ein Inhaber des für die zu befahrende Donauastrecke gültigen Schiffsführerzeugnisses an Bord befinden. Nach höchstens 14 Stunden Fahrt innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist dieser Schiffsführerzeugnisinhaber durch einen anderen Schiffsführerzeugnisinhaber zu ersetzen.

- 23-15.3 Im Logbuch sind folgende Eintragungen zu machen:
- a) Namen der Schiffsführerzeugnisinhaber, die sich an Bord befinden sowie Anfang und Ende ihrer Wache;
 - b) Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Beendigung der Fahrt mit jeweils folgenden Angaben: Datum, Uhrzeit, Ort mit Stromkilometer-/Seemeilenangabe.
- 23-15.4 Für die Fahrt von Seeschiffen auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau von Bräila bis Sulina gelten die „Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf der Unteren Donau“, die gemäß Artikel 23 des am 18. August 1948 in Belgrad unterzeichneten „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ von der Stromverwaltung der Unteren Donau erlassen wurden, und die mit Beschluss der 75. Tagung der Donaukommission vom 14. Dezember 2010 (Dok. DK/TAG 75/24) angenommenen „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“.
- 23-16 **ERgänzende Bestimmungen für das Sicherheits-personal auf Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern**
- 23-16.1 **Verweis auf die Bestimmungen des ADN**
- Auf Fahrzeugen bzw. Verbänden, die gefährliche Güter befördern, muss eine Person gemäß 7.1.3.15 und 7.2.3.15 des ADN Inhaber einer Sachkundigenbescheinigung nach dem Muster des Abschnitts 8.6.2 des ADN sein.
- 23-17 **ERgänzende Bestimmungen für das Sicherheits-personal auf Fahrgastschiffen**
- 23-17.1 Auf jedem Fahrgastschiff muss sich Sicherheitspersonal in ausreichender Zahl befinden, solange sich Fahrgäste an Bord aufhalten.
- 23-17.1.1 Die Mitglieder des Sicherheitspersonals können zur Besatzung oder zum Bordpersonal gehören. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der diensthabende Schiffsführer diese Aufgaben nicht wahrnehmen kann.
- Absehnitt 1: Anforderungen für den Erwerb und den Nachweis der Befähigungen**
- 23-17.2 **Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt**
- Der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person
- a) an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Basislehrgang, der mindestens die Anforderungen nach 23-17.3 erfüllt, teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat und
 - b) regelmäßig nach Maßgabe von 23-17.4.2 fortgebildet worden ist.
- 23-17.3 **Basislehrgang für Sachkundige**
- 23-17.3.1 Personen, die die Aufgabe des Sachkundigen nach 23-17.2 wahrnehmen sollen, müssen zur Erlangung der Fachkunde an einem Basislehrgang

teilnehmen. Der Basislehrgang muss im Rahmen eines von der zuständigen Behörde durchgeführten oder von ihr anerkannten Lehrganges durchgeführt werden und muss mindestens enthalten:

- a) eine Ausbildung zu folgenden Themen:
 - ordnungsgemäße Einrichtung und Ausrüstung des Fahrgastschiffes,
 - Sicherheitsvorschriften und Einleitung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen,
 - Aufgaben der Besatzung und des Bordpersonals entsprechend der Sicherheitsrolle,
 - Grundbegriffe über die Stabilität der Fahrgastschiffe im Falle einer Havarie,
 - Brandverhütung und -bekämpfung, Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen (Wirkungsweise von selbsttätigen Druckwassersprühanlagen, Feuermeldesystemen und festinstallierten Feuerlöschanlagen),
 - Prüfbescheinigungen der Sicherheitseinrichtungen und – ausrüstungen,
 - Grundsätze der Konfliktbewältigung,
 - Grundprinzipien der Panikverhütung,
- b) eine praktische Übung zu folgenden Themen:
 - Kenntnisse über Bedienung und Handhabung der Sicherheitsausrüstung von Fahrgastschiffen (z.B. Anlegen der Rettungsweste, Handhabung von Auftriebskörpern; Bedienung des Beibootes und der übrigen Rettungsmittel, Bedienung von tragbaren Feuerlöschern),
 - Kenntnisse über die praktische Umsetzung von Sicherheitsvorschriften und die Einleitung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen (z.B. Evakuieren von Fahrgästen aus einem verrauchten Raum in einen sicheren Bereich, Bekämpfung eines Entstehungsbrandes, Handhabung der wasserdichten und feuerhemmenden Türen);
- c) eine Abschlussprüfung.

23-17.4 **Auffrischungslehrgang für Sachkundige**

23-17.4.1 Vor Ablauf von 5 Jahren nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Basislehrgang muss der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Auffrischungslehrgang teilnehmen.

23-17.4.2 Der Auffrischungslehrgang muss Schwerpunkte (wie z.B. Panikverhütung, Brandbekämpfung) zu typischen Gefahrensituationen enthalten und – soweit möglich – Informationen über neue Erkenntnisse zur Fahrgastsicherheit vermitteln. Während des Auffrischungslehrganges muss mittels Übungen und Tests sichergestellt werden, dass der Teilnehmer sich aktiv am Lehrgang beteiligt.

23-17.4.3 Jeweils vor Ablauf von 5 Jahren nach der Teilnahme an dem Auffrischungslehrgang muss der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt erneut an einem Auffrischungslehrgang teilnehmen.

23-17.5 **Ersthelfer**

23-17.5.1 Der Ersthelfer muss mindestens 17 Jahre alt sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person

- a) an einem Ersthelferlehrgang teilgenommen hat und
- b) regelmäßig nach Maßgabe von 23-17.7 fortgebildet worden ist.

23-17.6 **Atenschutzgeräteträger**

23-17.6.1 Der Atemschutzgeräteträger muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Eignung besitzen, um die Atemschutzgeräte nach 15-12.10 Buchst. i) des Kapitels 15 der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ zur Rettung von Personen benutzen zu können. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person die Tauglichkeit und die Befähigung nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der ~~Donaustaaten~~ Mitgliedstaaten der Donaukommission nachweist und regelmäßig nach Maßgabe von 23-17.7 fortgebildet worden ist.

23-17.7 **Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger**

23-17.7.1 Die Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger müssen nach den nationalen Vorschriften ~~eines~~ der ~~Donaustaaten~~ Mitgliedstaaten der Donaukommission durchgeführt werden.

23-17.8 **Art des Nachweises der Befähigung**

23-17.8.1 Die Befähigung zum Sachkundigen in der Fahrgastschiffahrt wird nach bestandener Abschlussprüfung mit einer Bescheinigung als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt nach dem Muster der Anlage F1 zu diesem Kapitel bescheinigt, die von der zuständigen Behörde oder der Ausbildungsstelle ausgestellt wird.

Nach Teilnahme am Auffrischungslehrgang verlängert die zuständige Behörde oder die Ausbildungsstelle die Bescheinigung des Teilnehmers als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt um 5 Jahre oder stellt eine neue Bescheinigung aus.

23-17.8.2 Nach bestandener Abschlussprüfung und auf Vorlage der Schulungsnachweise stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befähigung zum Ersthelfer nach dem Muster der Anlage F2 zu diesem Kapitel aus oder verlängert diese. Als Bescheinigungen gelten auch die Dokumente der nationalen oder regionalen Organisationen des Roten Kreuzes und vergleichbarer nationaler oder regionaler Rettungsorganisationen.

23-17.8.3 Auf Vorlage der Schulungsnachweise stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befähigung zum Atemschutzgeräteträger nach dem Muster der Anlage F3 zu diesem Kapitel aus oder verlängert diese.

Diese Schulungsnachweise gelten als Bescheinigung, wenn sie von einer nach ~~dem~~ den nationalen Recht-Vorschriften der einzelnen-Mitgliedstaaten

der Donaukommission ~~Donaustaaten~~ anerkannten Ausbildungsstelle ausgestellt worden sind.

23-17.8.4 Die Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt nach Anlage F1 zu diesem Kapitel, die Bescheinigung Ersthelfer für die Fahrtgastschiffahrt nach Anlage F2 und die Bescheinigung Atemschutzgeräteträger für die Fahrtgastschiffahrt nach Anlage F3 können in einem einzigen Dokument nach dem Muster in Anlage F4 desselben Kapitels zusammengefasst werden.

Abchnitt 2: Anforderungen an den Betrieb der Fahrgastschiffe

23-17.9 **Anzahl des Sicherheitspersonals**

23-17.9.1 Die Funktionen des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt, des Ersthelfers und des Atemschutzgeräteträgers müssen mindestens in folgender Anzahl vorhanden sein:

a) während der Fahrt an Bord:

aa) Tagesausflugsschiffe			
Stufe	vorhandene Personenzahl	Sachkundige für Fahrgastschiffahrt	Ersthelfer
1	Bis 75	1	1
2	76 – 250	2	1
3	251 – 600	2	2
4	601 – 1000	3	2
5 und 6	über 1000	3	3

bb) Kabinenschiffe				
Stufe	vorhandene Personenzahl	Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt	Ersthelfer	Atemschutzgeräteträger
1	bis 50	1	1	2
2	51 – 100	2	1	2
3	über 100	2	2	2

b) beim Stillliegen ständig verfügbar:
das nach Buchst. a) jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal der Stufe 1.

Für Kabinenschiffe, deren Länge 45 m nicht überschreitet und in deren Kabinen Fluchthauben in einer Zahl, die der sich dort befindenden Betten entspricht, griffbereit vorhanden sind, sind Atemschutzgeräteträger nicht erforderlich.

23-17.9.2 Auf Tagesausflugsschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von nicht mehr als 75 und auf stillliegenden Fahrgastschiffen dürfen die Funktionen des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt und des Ersthelfers jedoch von einer Person wahrgenommen werden. In den anderen Fällen dürfen der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt, der Ersthelfer und der Atemschutzgeräteträger nicht die gleiche Person sein.

23-17.10 **Pflichten des Schiffsführers und des Sachkundigen**

23-17.10.1 Gemäß der „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ hat der Schiffsführer

- a) den Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt mit der Sicherheitsrolle und dem Sicherheitsplan nach Kapitel 15 Abschnitt 15-13 der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ vertraut zu machen;
- b) für die Einweisung des Sicherheitspersonals in das Fahrgastschiff zu sorgen;
- c) die erforderliche Befähigung des Sicherheitspersonals nach 23-17.2 bis 23-17.7 jederzeit an Bord durch die entsprechenden Bescheinigung nach 23-17.8 nachweisen zu können;
- d) für den Nachweis über die Durchführung von Kontrollgängen zu sorgen.

23-17.10.2 Der Sachkundige für Fahrgastschifffahrt hat für die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen gemäß Sicherheitsrolle und für die Sicherheit der Fahrgäste im Gefahrenfall und in Notsituationen an Bord zu sorgen. Er muss die Sicherheitsrolle und den Sicherheitsplan im Einzelnen kennen und nach Maßgabe erteilter Weisungen des Schiffsführers

- a) den Mitgliedern der Besatzung und des Bordpersonals, die Aufgaben in der Sicherheitsrolle haben, die dort beschriebenen Aufgaben für Notsituationen zuteilen;
- b) diese Mitglieder der Besatzung und des Bordpersonals regelmäßig in ihren zugeordneten Aufgaben unterweisen;
- c) die Fahrgäste auf Kabinenschiffen bei Antritt der Fahrt auf die Verhaltensmaßregeln und den Sicherheitsplan hinweisen.

23-17.11 Aufsicht

Solange sich Fahrgäste an Bord befinden, muss nachts stündlich ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muss auf geeignete Weise nachweisbar sein.

23-18 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Besatzung der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für die Binnenschiffe“ der Donaukommission können mit Geldbuße/Strafe geahndet werden. Das gilt auch, wenn das Bordbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird.

ANLAGEN
zum Kapitel 23
"BESATZUNG UND PERSONAL"

- Anlage E1 **BORDBUCH / БОРТОВОЙ ЖУРНАЛ / LIVRE DE BORD**
(Muster) (gemäß 23-8)
- Anlage E2 [SCHIFFERDIENSTBUCH \(Muster\) – Anhang 5 der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“](#)
- Anlage E3 ANFORDERUNGEN AN DEN FAHRTENSCHREIBER UND
VORSCHRIFTEN BETREFFEND DEN EINBAU VON FAHRTENSCHREIBERN
AN BORD
- Anlage E4 **BESCHEINIGUNG FÜR DEN NACHWEIS DER RUHEZEIT (Muster)**
(gemäß 23-7)
- Anlage F1 **BESCHEINIGUNG SACHKUNDIGER FÜR FAHRGAST-
SCHIFFFAHRT (Muster) (gemäß 23-17.8.1)**
- Anlage F2 **BESCHEINIGUNG ERSTHELFER IN DER FAHRGAST-
SCHIFFFAHRT (Muster) (gemäß 23-17.8.2)**
- Anlage F3 **BESCHEINIGUNG ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER IN DER
FAHRGASTSCHIFFFAHRT (Muster) (gemäß 23-17.8.3)**
- Anlage F4 **BESCHEINIGUNGSBUCH FÜR SICHERHEITSÜBUNGEN FÜR DIE
FAHRGASTSCHIFFFAHRT (Muster) (gemäß 23-17.8.4)**

**Anlage E1
(Muster)**

BORDBUCH / LIVRE DE BORD / БОПТОВОЙ ЖУРНАЛ *
(gemäß Abschnitt 23-8)

Laufende Nr.

Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen in diesem Buch müssen mit Tinte in lesbarer Schrift (z.B. Druckschrift) vorgenommen werden.

Name des Fahrzeugs:

Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) oder amtliche Schiffsnummer:

Anleitung zur Führung des Bordbuches

1. Laufende Nummer

Das erste Bordbuch eines jeden Fahrzeugs muss von einer zuständigen Behörde aufgrund der Vorlage eines gültigen Schiffszeugnisses ausgestellt sein.

Die nachfolgenden Bordbücher können von allen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Donaukommission mit der folgenden Nummer nummeriert und ausgegeben werden, gemäß § 1.10 der „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muss unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden. Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während zwölf Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

2. Eintragungen im Bordbuch

Die Eintragungen, die der Schiffsführer in dem vorliegenden Bordbuch zu machen hat, müssen Kapitel 23 (Besatzung) der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ der Donaukommission entsprechen. Die Eintragungen der Fahr- und Ruhezeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs des genannten Kapitel 23 zurückgelegt worden sind, müssen 48 Stunden unmittelbar vor der Einfahrt in den Geltungsbereich der Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe umfassen, damit sie gemäß Kapitel 23 (Besatzung) Nummer 23.5 (Betriebsformen), 23.6 (Mindestruhezeit), 23.7 (Wechsel oder Wiederholung der Betriebsform) und 23.8 (Bordbuch, Fahrtenschreiber) vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder kann folgendermaßen eingetragen werden:

Sch–Cd–Cv	=	Schiffsführer – Conducteur – Судоводитель
St–T–P	=	Steermann – Timonier – Рулевой
Bm–mMt– Bm	=	Bootsmann – Maître-matlot – Боцман
Mm–Mm–Mm	=	Matrosen-Motorwart – Matelot garde-moteur – Матрос-моторист
Mt–Mt–Mc	=	Matrose – Matelot – Матрос
Lm–Ml–Уч	=	Leichtmatrose – Matelot léger – Матрос ученик
Dm–Hr–Пк	=	Decksmann – Homme de pont – неквалифицированный член палубной команды
Emc–Emc–Эмх	=	Elektromechaniker – Electromécanicien – Электромеханик (siehe 23-2.1)
Mc–Mc–Mx	=	Maschinist – Mécanicien – Механик
<u>Fu–Sr–Pm</u>	<u>=</u>	<u>Funker – Spécialiste radio – Радиомеханик</u> (siehe 23-2.1)
	=	ein anderes Besatzungsmitglied gemäß der nationalen Gesetzgebung

* (Dok. DK/TAG 75/22, gemäß Beschluss DK/TAG 75/24, Nr. 4)

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Betriebsform (nach jedem Wechsel der Betriebsform notwendige Eintragungen müssen auf einer neuen Seite eingetragen werden)
- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:
 1. Spalte - Datum (Tag, Monat und Jahr)
 2. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 3. Spalte - Ort des Beginns der Fahrt
 4. Spalte - Strom-Kilometerangabe für diesen Ort
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 1. Spalte - Datum (Tag, Monat und Jahr), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
 5. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 6. Spalte - Ort, wo das Fahrzeug stillliegt
 7. Spalte - Stromkilometerangabe für diesen Ort.
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt wieder aufnimmt: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht
- Die Spalte 8 ist auszufüllen (Name, Vorname, Nummer des Schifferdienstbuches oder des Schiffsführerzeugnisses), wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
- In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 08.00 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
- In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs einzutragen.

~~— Ordnungswidrigkeiten / Straftaten~~

~~— Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Besatzung der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für die Binnenschiffe“ der Donaukommission können mit Geldbuße/Strafe geahndet werden. Das gilt auch, wenn das Bordbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird.~~

RUHEZEITEN - TEMPS DE REPOS - ВРЕМЯ ОТДЫХА

Betriebsform
 Mode d'exploitation
 Режим эксплуатации

Datum Date Дата	SCHIFF – BATEAU – СУДНО						BESATZUNGSMITGLIEDER – MEMBRES DE L'EQUIPAGE – ЧЛЕНЫ ЭКИПАЖА						
	Beginn der Fahrt Debut de la navigation Начало движения		Ende der Fahrt Fin de la navigation Окончание движения				Besatzungs- mitglieder Membres de l'équipage Члены экипажа	Dienstbuch / Livret de service / Службика	Ruhezeiten der Besatzungsmitglieder Heures de repos des membres de l'équipage Время отдыха членов экипажа			Zu- gang Em- bar- que- ment При- ход	Abgang Débar- que- ment Отход
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

Anlage E2

Entwurf

ANFORDERUNGEN AN DEN FAHRTENSCHREIBER UND VORSCHRIFTEN BETREFFEND DEN EINBAU VON FAHRTENSCHREIBERN AN BORD

A. Anforderungen an den Fahrtenschreiber

1. Ermittlung der Fahrzeit des Fahrzeugs

Zur Ermittlung der Fahrt nach dem Kriterium Ja/Nein ist die Schraubendrehung an einer geeigneten Stelle abzunehmen. Bei anderen als Propellerantrieben ist die Fortbewegung gleichwertig an einer geeigneten Stelle abzunehmen. Bei zwei oder mehr Schraubenwellen muss sichergestellt sein, dass auch bei Drehung nur einer Welle registriert wird.

2. Identifizierung des Fahrzeugs

Die einheitliche europäische Schiffsnummer oder die amtliche Schiffsnummer muss unauslöschar auf dem Datenträger aufgezeichnet und aus diesem ersichtlich sein.

3. Registrierung auf dem Datenträger

Die jeweilige Betriebsform des Schiffes, Datum und Uhrzeit des Betriebs und der Betriebsunterbrechung des Fahrtenschreibers, Einlage und Entnahme des Datenträgers sowie andere Manipulationen am Gerät müssen fälschungssicher auf dem Datenträger registriert und aus diesem ersichtlich sein. Uhrzeit, Einlage und Entnahme des Datenträgers bzw. Öffnen und Schließen des Gerätes sowie die Unterbrechung dessen Energieversorgung müssen vom Fahrtenschreiber automatisch registriert werden.

4. Dauer der Registrierung pro Tag

Die Schraubendrehung zwischen 0.00 und 24.00 Uhr eines jeden Tages, das Datum sowie der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende der Drehung müssen lückenlos registriert werden.

5. Ablesung der Registrierung

Die Registrierung muss eindeutig, leicht leserlich und klar verständlich sein. Die Ablesung der Registrierung muss jederzeit ohne besondere Hilfsmittel möglich sein.

6. Aufzeichnung der Registrierung

Die Registrierungen müssen jederzeit in leicht überblickbarer Form als Aufzeichnung verfügbar gemacht werden können.

7. Sicherheit der Registrierung

Die Schraubendrehung muss fälschungssicher registriert werden.

8. Genauigkeit der Registrierung

Die Schraubendrehung muss zeitlich genau registriert werden. Das Ablesen der Registrierung muss mit einer Genauigkeit von 5 Minuten möglich sein.

9. Betriebsspannungen

Schwankungen der Betriebsspannung bis $\pm 10\%$ des Nennwertes dürfen sich auf das einwandfreie Arbeiten des Gerätes nicht auswirken. Die Anlage muss außerdem eine Erhöhung der Speisespannung um 25 % über dem Nennwert mindestens 5 Minuten lang ohne Beeinträchtigung ihrer Betriebsfähigkeit vertragen können.

10. Betriebsbedingungen

Die Geräte oder Geräteteile müssen bei den nachstehend angegebenen Bedingungen einwandfrei arbeiten:

Umgebungstemperatur	0 °C bis + 40 °C
Feuchtigkeit	relative Luftfeuchtigkeit bis 85%
Elektrische Schutzart:	IP 54 nach IEC-Empfehlung 529
Ölbeständigkeit:	soweit sie für eine Aufstellung im Maschinenraum bestimmt sind, müssen sie ölbeständig sein
zulässige Fehlergrenzen der Zeiterfassung:	± 2 Minuten pro 24 Stunden

B. Einbau von Fahrtenschreibern an Bord

Beim Einbau von Fahrtenschreibern an Bord sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Der Einbau der Fahrtenschreiber darf durch eine Fachfirma erfolgen, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist.
2. Der Fahrtenschreiber muss im Steuerhaus oder an einer anderen gut zugänglichen Stelle eingebaut sein.
3. Es muss optisch erkennbar sein, ob das Gerät in Betrieb ist. Das Gerät muss über einen ausfallsicheren Stromkreis mit eigener Absicherung ständig mit elektrischer Energie versorgt werden und direkt an diese Versorgung angeschlossen sein.
4. Die Aussage über die Schiffsbewegung, das heißt ob das Schiff „in Fahrt“ ist oder die „Fahrt eingestellt“ hat, wird aus der Bewegung der Antriebsanlage hergeleitet. Das entsprechende Signal muss aus der Drehung der Schraube, der Schraubenwelle oder der Antriebsmaschine hergeleitet werden. Bei andersartigen Antrieben ist eine gleichwertige Lösung zu schaffen.
5. Die technischen Einrichtungen zur Erfassung der Schiffsbewegung sind äußerst betriebssicher zu installieren und gegen unberechtigte Eingriffe zu sichern. Hierzu ist die Übertragungsleitung (einschließlich des Signalgebers und Geräteeingangs) für die Signale von der Antriebsanlage zum Gerät durch geeignete Maßnahmen zu sichern und die Leitungsunterbrechung zu überwachen. Hierfür geeignet sind z.B. Plomben oder Siegel, die mit besonderen Zeichen versehen sind, sowie sichtbare Leitungsverlegung, Überwachungskreise.
6. Die anerkannte Fachfirma, die den Einbau durchgeführt oder überwacht hat, führt nach Fertigstellung der Installation eine Funktionsprüfung durch. Sie stellt über die besonderen Merkmale der Anlage (insbesondere Lage und Art von Plomben oder Siegel sowie deren Zeichen und der Überwachungseinrichtungen) und die ordnungsgemäße Funktion eine

Bescheinigung aus, die auch Angaben über das zugelassene Gerät enthalten muss. Nach jeder Erneuerung, Änderung oder Instandsetzung ist eine erneute Überprüfung notwendig, die in der Bescheinigung zu vermerken ist.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Zeichen der anerkannten Firma, die den Einbau durchgeführt oder überwacht hat;
- Name, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde, die die Firma anerkannt hat;
- Einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer;
- Typ und Seriennummer des Fahrtenschreibers;
- Datum der Funktionsprüfung.

Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt 5 Jahre.

Die Bescheinigung dient dem Nachweis, dass es sich um ein zugelassenes Gerät handelt, welches durch eine anerkannte Fachfirma installiert und auf seine ordnungsgemäße Funktion überprüft wurde.

7. Der Schiffsführer ist durch die anerkannte Fachfirma in der Bedienung des Gerätes zu unterweisen und eine Bedienungsanleitung ist zum Verbleib an Bord auszuhändigen. Dies ist in der Bescheinigung über den Einbau zu vermerken.

Entwurf

Bescheinigung über den Nachweis der Ruhezeit
(gemäß 23-7.1 – 23- 7.5)

(gültig nur in Verbindung mit dem Schifferdienstbuch oder dem Schiffsführerzeugnis)

Name und Vorname: _____

Nummer des Schifferdienstbuchs bzw. des Schiffsführerzeugnisses _____

Schiffsname, einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer	Ende der Reise (Datum)	Ende der Reise (Uhrzeit)	Betriebsform vor Ende der Reise	Letzte Ruhezeit vor Ende der Reise		Unterschrift des Schiffsführers
				Beginn	Ende	
	E	E1	E2	E3	E4	
1	2	3	4	5	6	7

Die Bescheinigung ist Bestandteil des Bordbuchs auf dem Fahrzeug, auf dem das Besatzungsmitglied seine Reise neu antritt, und somit ein Dokument nach Kapitel 1 § 1.10 der „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“.

Falsche oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen können strafbar sein; zumindest handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten.

Verantwortlich für Eintragungen in der Bescheinigung ist der Schiffsführer des Fahrzeugs, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat.

Anweisung zur Führung der Bescheinigung:

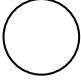
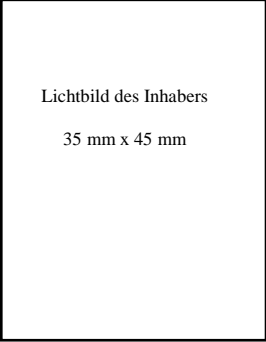
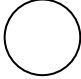
1. Die Bescheinigung muss bei jedem Wechsel des Fahrzeugs vom Schiffsführer des Fahrzeugs, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, ausgefüllt werden.
2. Sie ist dem Schiffsführer auf dem Fahrzeug, auf dem die Reise neu angetreten wird, vorzulegen.
- 3. Die Eintragungen in der Bescheinigung müssen mit den Eintragungen im Schifferdienstbuch und im Bordbuch des Fahrzeugs, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, übereinstimmen**

**Anlage F1
(Muster)
Entwurf**

BESCHEINIGUNG SACHKUNDIGER FÜR FAHRGASTSCHIFFFAHRT

(gemäß 23-17.8.1)

<p>gültig bis: <small>(Ort und Datum der Verlängerung)</small></p> <p>gültig bis:</p> <p>gültig bis:</p> <p>gültig bis:</p> <p>gültig bis:</p> <p>gültig bis:</p>	<p>Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt</p> <p>Nr.</p>
---	--

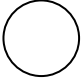
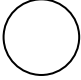
<p>Herr Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>verfügt über besondere Fachkunde über Sicherheitsmaßnahmen für Fahrgäste. Diese Bescheinigung ist gültig bis</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p> <p style="text-align: right;"></p>	<p style="text-align: center;"> Lichtbild des Inhabers 35 mm x 45 mm</p> <p style="text-align: right;">..... Eigenhändige Unterschrift</p> <p>(Zuständige Behörde oder Ausbildungsstelle)</p> <p>Im Auftrag..... (Unterschrift) </p>
--	---

**BESCHEINIGUNG ERSTHELFER
IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT**

(gemäß 23-17.8.2)

<p>gültig bis:</p> <p>..... (Ort und Datum der Verlängerung)</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p>	<p>Bescheinigung Ersthelfer in der Fahrgastschiffahrt</p> <p>Nr.</p>
--	--

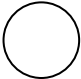
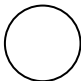
Innere Seiten

<p>Herr Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>verfügt über besondere Fachkunde über Maßnahmen zur Ersthilfe bei Unfällen in der Fahrgastschiffahrt. Diese Bescheinigung ist gültig bis</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p> 	<div data-bbox="954 264 1222 607" style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"><p>Lichtbild des Inhabers 35 mm x 45 mm</p></div> <p>..... Eigenhändige Unterschrift</p> <p>(Zuständige Behörde)</p> <p>Im Auftrag..... (Unterschrift)</p> 
--	--

**BESCHEINIGUNG ATEMSCUTZGERÄTETRÄGER
IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT
(gemäß 23-17.8.3)**

<p>gültig bis: <small>(Ort und Datum der Verlängerung)</small></p> <p>gültig bis:</p> <p>gültig bis:</p> <p>gültig bis:</p> <p>gültig bis:</p>	<p>Bescheinigung Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschiffahrt</p> <p>Nr.</p>
--	---

Innere Seiten

<p>Herr Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>verfügt über die besondere Eignung als Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschiffahrt. Diese Bescheinigung ist gültig bis</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p> 	<div data-bbox="954 264 1222 607" style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"><p>Lichtbild des Inhabers 35 mm x 45 mm</p></div> <p>..... Eigenhändige Unterschrift</p> <p>(Zuständige Behörde)</p> <p>Im Auftrag (Unterschrift)</p> 
---	---

Entwurf

Bescheinigungsbuch

FÜR DIE FAHRGASTSCHIFFFAHRT
(gemäß 23-17.8.4)

**Инструктаж по вопросам безопасности
на пассажирских судах**

Sicherheitsübungen für
Fahrgastschiffahrt

**Safety training for
Passenger shipping**

**Formations de sécurité
en navigation à passagers**

**Правила в отношении персонала,
обеспечивающего безопасность
на пассажирских судах**

**Verordnung über
Sicherheitspersonal in der
Fahrgastschiffahrt (FSV)**

**Safety regulations personnel
passenger shipping (SRP)**

**Règlement relatif au personnel de
sécurité à bord des bateaux à
passagers (RPS)**

<p>фотография владельца/ Lichtbild des Inhabers/ Portrait of holder/ Photo du titulaire 35 мм x 45 мм</p>	<p>..... Подпись владельца Eigenhändige Unterschrift Signature</p>
<p>господин/Herr/ Mister/ Monsieur госпожа/Frau/ Miss/ Madame (Ф.И.О.) / (Vor- und Familienname) / (First and family name) / (Nom de famille et prénom)</p>	
<p>дата и место рождения: geboren am/in: date and place of birth: né(e) le:</p>	
<p>Компетентный орган или <u>уполномоченное</u> учебное заведение Zuständige Behörde oder Ausbildungsstelle im Auftrag Responsible government or acknowledged institution Autorité compétente ou organisme de formation <u>autorisé</u></p>	
<p>..... (подпись/ Unterschrift /Signature/Signature)</p>	

<p>Удостоверение эксперта по перевозкам пассажиrow на судах</p> <p>Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt</p> <p>Declaration Expert for Passenger Shipping</p> <p>Attestation d'expert en navigation à passagers</p> <p>№/Nr./N°:</p>

господин/Herr/Mister/Monsieur
госпожа/Frau/Miss/Madame

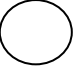
.....
(Ф.И.О.)/(Vor- und Familienname)/(First and family name)/
(Nom de famille et prénom)

дата и место рождения:
geboren am/in:
date and place of birth:
né(e) le:

Владелец Обладает специальными знаниями о мероприятиях, обеспечивающих безопасность пассажиров.
Удостоверение действительно до :.....

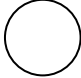
Der Inhaber/die Inhaberin verfügt über besondere Fachkunde über Sicherheitsmaßnahmen für Fahrgäste.
Diese Bescheinigung ist gültig bis:

The holder has knowledge and understanding of measures to be taken in emergency situations on board passenger ships. Certificate valid until:
.....

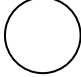
Le titulaire possède les connaissances spéciales relatives aux mesures à prendre pour la sécurité des passagers
Attestation valable jusqu'au:..... 

.....
(место и дата выдачи) (Ort und Datum der Ausstellung) (Place and date of issuing) (Lieu et date de délivrance)

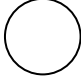
действительно до /gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation) 

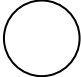
действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation) 

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation) 

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation) 

**Удостоверение на право
оказания первой помощи
на пассажирских судах**

**Bescheinigung
Ersthelfer in der
Fahrgastschiffahrt**

**Declaration
First Aid Officer for
Passenger Shipping**

**Attestation de secouriste en
navigation à passagers**

№/Nr./N°

господин/Herr/Mister/Monsieur
госпожа/Frau/Miss/Madame

.....
(Ф.И.О.)/ (Vor- und Familienname)/ (First and family name)/
(Nom de famille et prénom)

дата и место рождения:
geboren am/in:
date and place of birth:
né(e) le:

Владелец обладает специальными знаниями о мерах по оказанию первой помощи при несчастных случаях на пассажирских судах. Удостоверение действительно до:

.....

Der Inhaber/die Inhaberin verfügt über besondere Fachkunde über Maßnahmen zur Ersthilfe bei Unfällen in der Fahrgastschiffahrt. Diese Bescheinigung ist gültig bis :

.....

The holder has knowledge and understanding of first aid measures to be taken in case of injuries on board passenger ships.

Certificate valid until:

Le titulaire possède les connaissances spéciales relatives aux mesures de secourisme à prendre en cas d'accident en navigation à passagers

Attestation valable jusqu'au:

.....
(место и дата выдачи) (Ort und Datum der Ausstellung) (Place and date of issuing) (Lieu et date de délivrance)



действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

**Удостоверение на право
использования дыхательных аппаратов
на пассажирских судах**

**Bescheinigung
Atenschutzgeräteträger
in der Fahrgastschiffahrt**

**Declaration
Operator breathing apparatus
For Passenger Shipping**

**Attestation de porteur d'appareil respiratoire en
navigation à passagers**

№/ Nr. / N°

**господин/ Herr/ Mister/Monsieur
госпожа/Frau/ Miss/ Madame**
.....
(Ф.И.О.)/(Vor- und Familienname)/(First and family name)/
(Nom de famille et prénom)

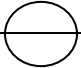
дата и место рождения
geboren am/in:.....
date and place of birth:.....
né(e) le:

Владелец обладает специальными навыками для использования дыхательных аппаратов на пассажирских судах. Удостоверение действительно до:

Der Inhaber/die Inhaberin verfügt über die besondere Eignung als Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschiffahrt.
Diese Bescheinigung ist gültig bis:

The holder has knowledge and understanding as operator of breathing apparatus on board passenger ships.
Certificate valid until:.....

Le titulaire possède les connaissances spéciales relatives au port d'appareils respiratoires en navigation à passagers.
Attestation valable jusqu'au:



действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until / valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)

действительно до / gültig bis/
valid until /valable jusqu'au:

.....
(место и дата продления)
(Ort und Datum der Verlängerung)
(Place and date of endorsement)
(Lieu et date de la prolongation)